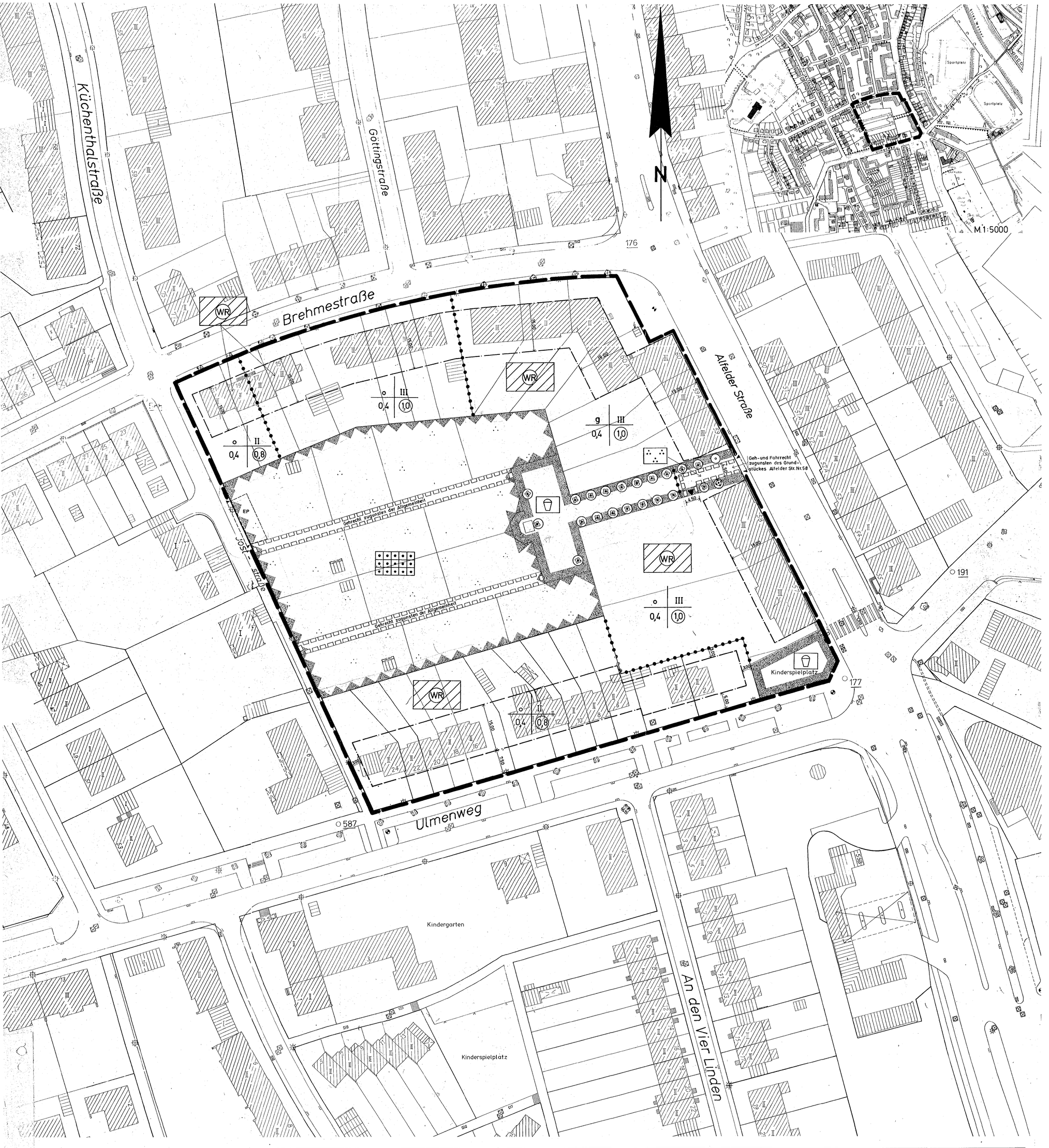

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- ~~Kleinsiedlungsgebiet~~ — ~~Mischgebiet~~
- Reines Wohngebiet — ~~Kerngebiet~~
- ~~Allgemeines Wohngebiet~~ — ~~Gewerbegebiet~~
- ~~Besonderes Wohngebiet~~ — ~~Industriegebiet~~
- ~~Dorfgebiet~~ — ~~Sondergebiet~~

Maß der baulichen Nutzung

- (1,0) Geschoßflächenzahl
- ~~3,0~~ ~~Baumassenzahl~~
- 0,2 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ~~(III)~~ ~~Zahl der Vollgeschosse zwingend~~

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- ~~E nur Einzelhäuser zulässig~~
- ~~D nur Doppelhäuser zulässig~~
- ~~HG nur Hausgruppen zulässig~~
- ~~ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
- ~~a abweichende Bauweise (ohne Seitenabstand)~~
- ~~Stellung der baulichen Anlagen~~
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- ~~Straßenverkehrsflächen~~
- Straßenbegrenzungslinie — Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
- ~~öffentliche Parkfläche~~
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Parkanlage
- ~~Sportplatz~~
- Spielplatz
- Dauerkleingärten
- ~~Zeltplatz~~
- ~~Badeplatz~~

Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- ~~Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft~~
- ~~Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern~~
- ~~Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern~~
- ~~Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts~~
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- (ND) Naturdenkmal
- (LB) ~~Geschützter Landschaftsbestandteil~~

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- ~~St Stellplätze~~
- ~~Ga Garagen~~
- EP Einstellplätze
- ~~GGa Gemeinschaftsgaragen~~
- ~~GSt Gemeinschaftsstellplätze~~
- Mit Geh-, Fahr- ~~und Leitungs~~rechten zu belastende Flächen
- ~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)~~
- ~~Aufschüttung~~
- ~~Abgrabung~~
- ~~Stützmauer~~
- ~~Höhenlinie~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- ~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans~~
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Hildesheim, den 30.07.1984
Stadtvermessungsamt
Dr. Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 30.07.1984
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.84 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.10.1984 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 05.11.1984 bis 26.11.1984. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 27.11.1984
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 15.07.1985 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 16.07.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 20.09.1985 bis 21.10.1985 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 11.09.1985 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 22.10.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

~~Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.~~
~~Hildesheim, den~~
~~Der Oberstadtdirektor Im Auftrage~~

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 16.12.1985 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
Hildesheim, den 17.12.1985
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
309.2-21703.2-253-54/4/86 vom heutigen Tage.
Hannover, den 24.09.1986
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 15.10.1986 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 15.10.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise zu § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 15.10.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM 43

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 253

Für das Gebiet zwischen Joststraße - Brehmestraße - Alfelder Straße und Ulmenweg

Maßstab 1:500